

21./X. 1915

## Milchkarten für Berlin!

Der Berliner Magistrat hat zwei wichtige Beschlüsse gefaßt, die den Berliner Stadtverordneten heute zur Beratung und Gutheißung vorliegen. Der erste betrifft die Regelung der Milchversorgung Berlins und ist in folgender Vorlage zusammengefaßt:

Entwurf zu einem Gemeindebeschluß über die Versorgung mit Milch auf Grund des § 12, Ziffer 1, der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Sept. 1915 (Reichsgesetzblatt 607).

§ 1. Der Magistrat Berlin wird ermächtigt, zum Bezug von Milch für solche Kinder und Kranke, die ganz oder überwiegend auf die Ernährung durch Milch angewiesen sind, sowie für stillende Frauen Milchkarten auszugeben. Der Magistrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen an Kinder und Kranke die Ausgabe erfolgen kann.

§ 2. Der Magistrat bestimmt die Geltungszeit der Milchkarten und die Menge der Milch, auf die ihre einzelnen Abschnitte lauten.

§ 3. Der Inhaber der Milchkarte ist berechtigt, einem Betriebe, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitag einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Maßgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche ab bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Lieferung der angeforderten Menge nicht imstande ist; liegen mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet über den Vorrang der Zeitpunkt der Anmeldung. Betriebsinhaber hat dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen.

§ 4. Der Betriebsinhaber (§ 3) ist, sofern Barzahlung erfolgt, verpflichtet, die angemeldete Menge Milch an den Karteninhaber

abzugeben, es sei denn, daß er die Anmeldung zu recht abgelehnt hat. (§ 3, Satz 2.) Die Abgabe der Milch erfolgt gegen Vorzeigung der Karte und Abtrennung des dem Abgabetag entsprechenden Abschnittes. Die Abgabepflicht des Betriebsinhabers für den einzelnen Tag erlischt, wenn die Entnahme der Milch nicht erfolgt: a. von Milchwirtschaften für morgens ermolkene Milch bis 8 Uhr vormittags, für mittags ermolkene Milch bis 2 Uhr nachmittags und für nachmittags ermolkene Milch bis 7 Uhr nachmittags; b. im übrigen bis 10 Uhr vormittags.

§ 5. Der Betriebsinhaber darf dem Karteninhaber keinen höheren Preis berechnen, als seinen übrigen Abnehmern. Dem Magistrat bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Milchpreise weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, er kann Abweichungen im einzelnen Falle zulassen.

§ 7. Gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Septembr 1915 werden Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 M. bestraft.

Durch diese Verordnung soll also nicht der Milchbezug überhaupt nach Muster der Brotartenordnung beschränkt, sondern nur verbürgt werden, daß Kinder, stillende Mütter und Kranke unbedingt die für sie notwendige Milch erhalten.